

**Herzliche Glückwünsche
zum Titel**

Dt. CH (VDH)

**Yukon vom Moritzberg, ZB-Nr. 119550, WT: 01.05.10,
B: D. Sturzda-Dilling & P. Dilling, Komotauer Str. 28a, 91207 Lauf**

Bundesverwaltungsgericht entscheidet erneut über „Kampfhunde-Regelung“ in Brandenburg

Wie ernst wird das Beobachtungsgebot des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2004 genommen?

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat am 06.09.2012 über einen Normenkontrollantrag entschieden, mit dem die Aufnahme des Rottweilers in die Liste der widerlegbar gefährlichen Hunde im Lande Brandenburg zur Überprüfung gestellt worden war. Der Normenkontrollantrag stammte bereits aus dem Jahre 2006. Wegen fehlender Unterlagen, mit denen der Frage nachgegangen werden sollte, ob es unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher und statistischer Erkenntnisse (noch) eine Rechtfertigung dafür gibt, den Rottweiler als eine anerkannte Deutsche Gebrauchshunderasse den Gefahrtierregelungen zu unterwerfen, ruhte das Verfahren jedoch faktisch für mehrere Jahre, bis statistische Erkenntnisse sowie weitere Akten seitens des zuständigen Ministeriums vorgelegt wurden.

Mit dem Urteil vom 06.09.2012 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den auf Streichung des Rottweilers von der Rasseliste gerichteten Antrag nach mehreren Verhandlungsterminen zuletzt dann doch abgelehnt, obwohl seitens des Landes nach wie vor kein belastbares Material vorgelegt wurde, das insbesondere eine Ungleichbehandlung von Schäferhunden und Rottweilern rechtfertigen könnte.

Dies sah der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg anders und vertrat die Auffassung, dass aus den vorgelegten Statistiken zumindest keine eindeutige Widerlegung der bisherigen Gefährlichkeitsvermutung hergeleitet werden könnte. Im Übrigen bestehe ein weiterer gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum, der zumindest im Ergebnis auch durch das Beobachtungsgebot des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2004 nicht wesentlich eingeschränkt werde.

Das Land Brandenburg könne seine bisherige Haltung anhand statistischer Erkenntnisse überprüfen, müsse diese jedoch nicht seiner weiteren Vorgehensweise zugrunde legen.

Zur Erinnerung: Das Bundesverfassungsgericht hatte im Urteil vom 16.03.2004 die bundesrechtlichen Regelungen zum Import von Gefahrtieren unter Hinweis darauf vorläufig gebilligt, dass die weitere Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie des Beißverhaltens unterschiedlicher Rassen von den zuständigen Behörden beobachtet werden müsse.

Ausdrücklich hatte das Bundesverfassungsgericht hierzu ausgeführt: „Das Einfuhr- und Verbringungsverbot in § 2 Abs. 1 S. 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 ist, soweit es sich auf Hunde der darin genannten Rassen bezieht, mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gesetzgeber hat allerdings die weitere Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob sich die der Norm zugrunde liegenden Annahmen tatsächlich bestätigen.“

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezog sich allerdings nicht explizit auf Rottweiler, da diese von den Regelungen des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes nicht erfasst sind.

Während im Jahre 2006 erst ein zu kurzer Zeitraum seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vergangen war, um aussagekräftige Statistiken über einen längeren Zeitraum weiteren Entscheidungen zugrunde legen zu können, hatten wir zuletzt hervor gehoben, dass sich das Land Brandenburg nicht länger auf eine unzureichende tatsächliche Entscheidungsgrundlage berufen dürfe.

Dies galt um so mehr, als die vom Land Brandenburg selbst vorgelegten Statistiken verdeutlicht hatten, dass über einen längeren Zeitraum betrachtet Rottweiler und Schäferhunde auch in Relation zu ihrer jeweiligen Gesamtpopulation annähernd gleich häufig mit Bissvorfällen in Erscheinung treten. Signifikant war zudem, dass Schäferhunde und Schäferhundmischlinge häufiger in Beißattacken gegen Menschen verwickelt waren. Um so enttäuschender war deshalb, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Urteil vom 06.09.2012 nicht die Konsequenz aufgebracht hat, die Listung des Rottweilers für nichtig zu erklären.

Allein die Aufhebung der diesbezüglichen Regelung wäre aber geboten gewesen, nachdem es das zuständige Ministerium auch über einen Zeitraum von nun ca. 8 Jahren nicht geschafft hat, den Nachweis einer größeren Gefährlichkeit des Rottweilers, insbesondere im Vergleich zu Schäferhunden zu erbringen. Stattdessen hat es die Entscheidung hierüber ein weiteres Mal der Landesregierung überlassen.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass dem Beobachtungsgebot des Bundesverfassungsgerichts jedwede Durchsetzbarkeit abgesprochen wird. So erschien es bereits bedenklich, eine Differenzierung zwischen annähernd gleich großen und gleich beißkräftigen Hunderassen, zu deren Beißverhalten zudem keinerlei belastbares statistisches Material vorlag, mit erheblichen Nachteilen für Halter von Rottweilern vorzunehmen.

Dies hatte auch das Bundesverfassungsgericht gesehen, jedoch der vorläufigen Gefahreinschätzung durch die Verwaltung einen sehr breiten Spielraum eingeräumt. Hierzu hatte es allerdings das Beobachtungsgebot eindeutig als Korrektiv vorgesehen. Wenn dieses Korrektiv nun auch nach vielen Jahren keiner praktischen Anwendung zugeführt wird, so führt dies die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geradezu ad absurdum, mit dem Ergebnis, dass willkürliche Maßregelung geringer verbreiteter Hunderassen, die aus rein politischem Kalkül erfolgt, nahezu schrankenlos gebilligt wird. ▶

Zum Titelbild

BONNY VOM KRONENBERG	BINE VOM KRONENBERG
	
Zuchtbuchnummer: 121305 * WT: 29.05.2011 HD +/-, ED-Frei (ADRK) BH/VT	Zuchtbuchnummer: 121303 * WT: 29.05.2011 HD-Frei, ED-Frei (ADRK) Dt. Jugendchampion (ADRK)
Besitzer: Jürgen und Petra Heneka www.rottwelervomkronenberg.de	

Das jetzt vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffene Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist das erste Urteil, das sich mit Erkenntnissen, die auf Grundlage des Beobachtungsgebots zu gewinnen waren, auf Ebene eines höchsten Landesgerichts auseinander zu setzen hatte.

Besonders enttäuschend für die Antragsteller war hierbei, dass das Oberverwaltungsgericht sich über die zugunsten des Rottweilers sprechenden Erkenntnisse hinweg gesetzt hat und auch nicht bereit war, die vom Land Brandenburg vorgelegten Statistiken zu hinterfragen. So wurde akzeptiert, dass das Land Brandenburg keinerlei Einsicht in die „Fälle hinter den Zahlen“ gewährt hat und insofern völlig unklar blieb, wie die Statistiken eigentlich zustande gekommen sind.

Hätte das Land Brandenburg hier näheren Einblick gewähren müssen, so erscheint es nicht eben unwahrscheinlich, dass die Auswertung einzelner Fälle ergeben hätte, dass Beißvorfälle „im Zweifel“ dem Rottweiler von den Behörden zur Last gelegt wurden, um die eigene prozessuale Position des Landes zu stützen. Sämtliche Anträge, die darauf gerichtet waren, die Einzelberichte aus den Kreisen und Städten, aus denen die Statistik zusammen gesetzt wurde, vorzulegen, damit sich die Betroffenen ein eigenes Bild vom Zustandekommen der statistischen Erkenntnisse machen konnten, wurden vom Oberverwaltungsgericht abgelehnt.

Hierin wird ein erheblicher Verfahrensfehler gesehen, da es nicht angehen kann, anders als ansonsten in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten üblich nur unvollständige Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge zu gewähren. Dies widerspricht nach unserer Auffassung auch dem Gebot der „Waffengleichheit“ und Fairness im Verfahren.

Außerdem wurden von den Antragstellern umfangreiche Erkenntnisse aus anderen Bundesländern sowie dem benachbarten Ausland vorgelegt, die gerade gezeigt haben, dass Rottweiler weniger beißauffällig sind, als insbesondere Schäferhunde.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ist auch hierüber hinweggegangen und zwar unter Hinweis darauf, dass die Situation in Brandenburg nicht mit der in anderen Bundesländern oder im benachbarten Ausland vergleichbar sei. Worin diese situativen Unterschiede im Einzelnen bestehen sollen, erklärten die Richter jedoch leider nicht. Stattdessen hat sich der Eindruck aufgedrängt, als sollte, nachdem die langjährige statistische Überprüfung nicht das „gewünschte“ Ergebnis gebracht hatte, jetzt der Beurteilungsspielraum der zuständigen Behörden ein weiteres Mal gedehnt werden, um die Ungleichbehandlung vergleichbarer Hunderrassen aufrecht zu erhalten.

Leider bestand nicht die Möglichkeit, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts unmittelbar durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen, so dass zunächst ein Antrag auf Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht gestellt werden musste. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, wäre der Weg zu einer Verfassungsbeschwerde frei, so dass dann die Richter des Bundesverfassungsgerichts befragt werden könnten, was sie vom Umgang der zuständigen Behörden mit dem von ihnen als Korrektiv zur vorläufigen Billigung der Rasselisten aufgestellten Beobachtungsgebot halten. Einer Entscheidung hierüber kommt weit über den Fall der Regelung in Brandenburg hinausgehende grundsätzliche Bedeutung für den Schutz der Bürger vor willkürlichem Verwaltungshandeln unter Berufung auf unsichere Erkenntnislagen zu.

Das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG kann den Bürger vor willkürlichem Verhalten, das nicht selten tagespolitischem Aktionismus zu einzelnen medienrelevanten Themen geschuldet ist, nur dann im Sinne des verfassungsrechtlichen Auftrags schützen, wenn die sachlichen Differenzierungsgründe für eine Ungleichbehandlung auch von den zuständigen Gerichten kritisch hinterfragt werden und insofern nicht nur unbewiesene Behauptungen der Behörden eins zu eins übernommen werden. Gerade diese Besorgnis besteht jedoch vorliegend.

Die hier vertretene Auffassung wird im Übrigen auch vom Verwaltungsgericht Sigmaringen im Urteil vom 29.04.2008 bezüglich der steuerrechtlichen Thematik gestützt, in dem es heißt: „Überprüft der Landesverordnungsgeber jedoch nicht, ob seine Regelung angesichts neuer Erkennt-

nisse noch gerechtfertigt ist, entsteht für eine Gemeinde mithin die Verpflichtung, selbst zu prüfen, ob die der höheren Besteuerung bestimmten Rassen zugrunde liegende Prämisse rassebedingt erhöhter Gefährlichkeit noch haltbar ist. ... Zum Problem der abstrakten Gefährlichkeit sog. Kampfhunde haben sich seit Inkrafttreten der ... indes neuere wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, die zweifelhaft erscheinen lassen, ob sich die Prämisse einer abstrakten, rassebedingt erhöhten Gefährlichkeit bestimmter Hunderrassen aufrecht erhalten lässt.“

Da das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nicht nur den Beurteilungsspielraum der zuständigen Behörden über die Maßen ausgedehnt hat, sondern auch Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt hat, wurde das Bundesverwaltungsgericht angerufen.

Eine Entscheidung über dieses Verfahren steht noch aus. Sollte das Bundesverwaltungsgericht die Revision nicht zulassen, weil es weder eine grundsätzliche Bedeutung noch eine Abweichung des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg von bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung sieht und auch keinen Verfahrensmangel annimmt, auf dem die angegriffene Entscheidung beruhen kann, so empfiehlt es sich, den danach eröffneten Weg zum Bundesverfassungsgericht zu beschreiten um dort nachzuhören, wie ernst es den Verfassungsrichtern mit dem von ihnen zur Durchsetzung des Grundrechts aus Art. 3 GG aufgestellten Beobachtungsgebot ist.

*Dr. Christian Tünnesen-Harmes
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Duisburg*

Buchbesprechung

Wehrend, Axel

**Neonatologie
beim Hund**

Von der Geburt bis zum Absetzen



2. überarbeitete Auflage
2013
208 Seiten
ca. 143 Abb.
21,0 x 27,5 cm
Hardcover
ISBN: 978-3-89993-084-9

Komplett überarbeitet und erweitert präsentiert dieses Buch das aktuelle klinische Wissen rund um die Betreuung von neugeborenen Hundewelpen.

Praxisnah zeigt es alle wichtigen Bereiche der Neugeborenenmedizin: von der embryonalen Entwicklung über die Geburt bis hin zum

Alter von acht Wochen. Die Autoren beschreiben die Welpenversorgung sowie alle wichtigen Untersuchungen, Erkrankungen und Therapiemaßnahmen. Farbfotos und übersichtliche Tabellen veranschaulichen die ungestörte Welpenentwicklung sowie Krankheiten und deren Diagnostik und Therapie.

Ein neues Kapitel zu Zahnentwicklung und Zahnerkrankungen des Welpen ergänzt das Buch. Ausführlich werden außerdem die Betreuung der tragenden und laktierenden Hündin sowie Informationen zur Organisation der Hundezucht in Deutschland beschrieben.

Der Herausgeber

Prof. Dr. Axel Wehrend ist Leiter der Klinischen Reproduktionsmedizin der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen.